Prof. Dr. Thomas Hoeren

BGB – Allgemeiner Teil

Falllösungen zum Arbeitspapier 5

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Fall 1

G könnte einen Anspruch gegen F auf Zahlung der 100 Kasten Bier gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.
Dieser Anspruch ist entstanden, wenn F und G einen Kaufvertrag geschlossen haben.

Laut Sachverhalt ist durch das Angebot im Schreiben des F und der Annahme durch Lieferung durch G gem. §§ 145 ff. BGB ein Kaufvertrag geschlossen worden.

Der Kaufvertrag zwischen F und G könnte jedoch gem. § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an (ex tunc) nichtig sein, wenn F seine Willenserklärung anficht.

I. Anfechtungserklärung

Gem. § 143 Abs. 1 BGB ist eine Anfechtungserklärung des F gegenüber dem Anfechtungsgegner G erforderlich. Hier hat er ausgedrückt, mit dem Vertrag nichts mehr zu tun haben zu wollen. Dies bringt zum Ausdruck, dass F sich von dem Vertrag lösen will und kann nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB als Anfechtungserklärung ausgelegt werden. Eine Anfechtungserklärung lag also vor.

II. Anfechtungsgrund

- **Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB**, wenn der Erklärende ein anderes Erklärungszeichen abgibt als gewollt, er sich also verspricht, verschreibt oder vergreift.
    - F wollte zehn Kisten Bier kaufen, bestellt jedoch aufgrund eines Schreibfehlers (= falsches Erklärungszeichen) 100 Kisten -> tatsächlich Erklärtes weicht von dem, was er erklären wollte, ab.
    - Kausalität (+), bei Kenntnis der Sachlage hätte F die Erklärung 100 Kisten bestellen zu wollen nicht abgegeben.

- Erklärungsirrtum (+)

- **Zwischenergebnis: Anfechtungsgrund, § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB (+)**

III. Anfechtungsfrist

- Erklärung muss gem. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB „unverzüglich“ = ohne schuldhaftes Zögern erfolgen

- Hier hat F die Anfechtung unmittelbar nach Erhalt der Kisten erklärt, sodass die Anfechtungsfrist gewahrt ist.

- **Zwischenergebnis: Anfechtungsfrist, § 121 I 1 BGB (+)**

IV. Rechtsfolge

- Willenserklärung angefochten -> Kaufvertrag ist ex tunc nichtig, § 142 Abs. 1 BGB

- Anspruch G gegen F gem. § 433 Abs. 2 BGB ist nicht entstanden (F muss jedoch den Vertrauensschaden begrenzt auf den Erfüllungsschaden gem. § 122 BGB ersetzen)

G hat keinen Anspruch gegen F auf Zahlung der 100 Kasten Bier gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Fall 2:

A kann seine Willenserklärung anfechten, wenn die Anfechtungsvoraussetzungen der §§ 119 ff., 142 ff. BGB erfüllt sind.

I. Anfechtungserklärung

- § 143 Abs. 1 BGB: Anfechtungserklärung des F gegenüber dem Anfechtungsgegner erforderlich

II. Anfechtungsgrund

- **Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB**, wenn der Erklärende ein anderes Erklärungszeichen abgibt als gewollt, er sich also verspricht, verschreibt oder vergreift

- A wollte tatsächlich 25 Gros Toilettenpapier bestellen und hat sich gerade nicht versprochen -> § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB (-)

- **Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB**, wenn Erklärender über die Bedeutung oder Tragweite der abgegebenen Erklärung irrt und dabei den objektiven Sinn des Erklärungsmittels verkennt

  - A ging davon aus, dass „Gros“ die Art des Toilettenpapiers beschreibt, diese Angabe bezog sich jedoch auf die Menge -> A irrte somit über die Bedeutung des Ausdrucks „Gros“

  - Abgrenzend von Erklärungsirrtum: A wusste, was er erklärte, jedoch nicht dessen objektive Bedeutung

  - Kausalität (+), bei Kenntnis der Sachlage hätte F die Erklärung 100 Kisten bestellen zu wollen nicht abgegeben

  - Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB (+)

III. Anfechtungsfrist

Erklärung muss gem. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB „unverzüglich“ = ohne schuldhaftes Zögern erfolgen

IV. Rechtsfolge

Willenserklärung anfechtbar

A kann seine Willenserklärung gem. § 119 I 1 Var. 2 BGB, sofern er die Anfechtung ordnungs- und fristgerecht i.S.d. §§ 121 I 1, 143 BGB erklärt, anfechten.

Fall 3:

A kann ihre Willenserklärung anfechten, wenn die Anfechtungsvoraussetzungen der §§ 119 ff., 142 ff. BGB erfüllt sind.

I. Anfechtungserklärung

§ 143 Abs. 1 BGB: Anfechtungserklärung der A gegenüber der Anfechtungsgegnerin S erforderlich.

II. Anfechtungsgrund

- Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB

    - Der Anfechtungsgrund könnte in einem Eigenschaftsirrtum i. S. d. § 119 Abs. 2 BGB bestehen. Ein solcher ist gegeben, wenn Erklärung und Wille zwar übereinstimmen, der Erklärende jedoch über die verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache irrt.

    - A hat sich bei der Einstellung über die Schwangerschaft der S geirrt. Diese begründet hier keine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. Eine Benachteiligung bei der Einstellung wegen Schwangerschaft ist eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts (§ 3 Abs. 1 Satz 2, §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 AGG). Der Arbeitgeber kann das Benachteiligungsverbot nicht durch Anfechtung des Arbeitsvertrags umgehen.

    - Ein Anfechtungsgrund wegen eines Eigenschaftsirrtums gem. § 119 Abs. 2 BGB besteht nicht.

- **Arglistige Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB**

    - Des Weiteren könnte der Anfechtungsgrund in einer arglistigen Täuschung bestehen, § 123 Abs. 1 BGB. Durch das Verschweigen der Schwangerschaft müsste S die A arglistig getäuscht haben. S war jedoch nicht zur Aufklärung der A über ihre Schwangerschaft verpflichtet, sodass es sich bei ihrem Unterlassen nicht um eine Täuschung handelt (näher Palandt/Ellenberger, BGB, § 123 Rd. 6).

      Anm.: Selbst die Verneinung einer potenziellen Frage der A nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft durch S stellte keine rechtswidrige Täuschung dar, da eine solche Frage des Arbeitgebers aufgrund des Diskriminierungsverbots (§§ 1, 7 AGG) unzulässig ist.

    - S hat A somit nicht arglistig getäuscht.

- **Zwischenergebnis: Ein Anfechtungsgrund liegt somit nicht vor.**

Die Anfechtungsvoraussetzungen sind daher nicht gegeben, A kann ihre Willenserklärung nicht gem. §§ 119 ff., 142 ff. BGB anfechten.

Fall 4:

H könnte gegen M einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Ware gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Hierzu müsste ein Kaufvertrag zwischen H und M gem. § 433 BGB zustande gekommen sein. Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB.

1. Angebot i. S. d. § 145 BGB

a) Angebot der M durch Ausstellen der Ware

- Das Ausstellen der Ware könnte ein Angebot darstellen. Die Vertragsparteien sind jedoch nicht bestimmt. Es ist nicht davon auszugehen, dass M mit allen Personen, die von der Auslage Kenntnis nehmen, einen Kaufvertrag schließen möchte. Insoweit fehlt ihr der Rechtsbindungswille.
- Daher stellt die Auslage der Ware kein Angebot i. S. d. § 145 BGB dar, sondern ein bloße invitatio ad offerendum.

b) Angebot durch H

- H könnte durch ihre Aussage 500 ml Olivenöl und 500 ml Aceto Balsamico kaufen zu wollen, ein Angebot abgegeben haben.
- Zu diesem Zeitpunkt hatten die Vertragsparteien jedoch noch keine Aussage über den Kaufpreis getroffen. Folglich sind nicht alle essentialia negotii gegeben. Es liegt daher kein Angebot vor.

c) Angebot durch M

M bietet H 500 ml Olivenöl und 500 ml Aceto Balsamico zum Preis von 10 Euro an.

2. Annahme

- H müsste das Angebot angenommen haben. Eine Annahme, § 147 Abs. 1 BGB, ist eine Willenserklärung, die dem angebotenen Vertragsschluss vorbehaltlos zustimmt.

- H erklärt ihr Einverständnis mit dem Angebot der S, eine Annahme liegt vor.

3. Zwischenergebnis

Ein Kaufvertrag über 500 ml Olivenöl und 500 ml Aceto Balsamico zum Preis von 10 Euro ist zunächst zustande gekommen.

II. Anspruch erloschen (Anm.: Die Anfechtung kann auch schon beim Vertragsschluss geprüft werden. Die von den ersten drei Falllösungen abweichende Darstellung erfolgt hier zu didaktischen Zwecken.)

- Die Willenserklärung der M könnte jedoch gem. § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig sein, wenn M ihre Erklärung wirksam angefochten hat.

- Das setzt voraus, dass M eine Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner innerhalb der Anfechtungsfrist abgegeben hat, ein Anfechtungsgrund vorliegt und die Anfechtung nicht ausgeschlossen ist.

1. Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1, 2 BGB

- M müsste ihre Anfechtung gegenüber H erklärt haben. Dafür muss konkludent der Wille zum Ausdruck kommen, nicht am Vertrag festhalten zu wollen, §§ 133, 157 BGB. Der Gebrauch des Wortes Anfechtung ist nicht erforderlich.

- M hat gegenüber H zum Ausdruck gebracht, wegen der Fehlberechnung nicht am Vertrag festhalten zu wollen, eine Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner liegt somit vor.

2. Anfechtungsgrund

- Weiterhin müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen. M beruft sich auf ihren Rechenfehler. Ein Irrtum gem. § 119 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn

das rechtlich Gewollte und das im Rechtssinn Erklärte auseinanderfallen.

- M wusste allerdings, was sie erklärte (Kaufpreis von 10 Euro) und wollte das Erklärte auch. Mithin stimmen Wille und Erklärung überein. M hat sich vielmehr bei der Berechnung des von ihr genannten Preises verrechnet. Der Irrtum fand also schon bei der Willensbildung vor der Entäußerung des Willens statt. Fehlbildungen im Willen werden von Abs. 1 nicht erfasst. Es handelt sich vielmehr um einen Motivirrtum.

- Die Behandlung eines solchen Motivirrtums in Form eines Kalkulationsirrtums hängt von dessen konkreter Ausgestaltung ab. Zu unterscheiden sind der interne (verdeckte) Kalkulationsirrtum, bei dem der anderen Partei die Kalkulationsgrundlage verborgen bleibt und der externe (offene) Kalkulationsirrtum, bei dem der andere Teil die Kalkulationsgrundlage kennt.

- H hatte keine Einsicht in die Preisliste und kannte die Kalkulationsgrundlage somit nicht, es liegt daher ein interner Kalkulationsirrtum vor. Ein interner Kalkulationsirrtum ist unbeachtlich und berechtigt damit nicht zur Anfechtung, da die Möglichkeit der Fehlberechnung im Risikobereich des Erklärenden liegt.

3. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen der Anfechtung sind nicht erfüllt. Die Willenserklärung der M ist nicht gem. § 142 Abs. 1 BGB nichtig.

H hat gegen M einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Ware gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Fall 5:

A kann ihre Willenserklärung anfechten, wenn die Anfechtungsvoraussetzungen der §§ 119 ff., 142 ff. BGB erfüllt sind.

I. Anfechtungserklärung

A muss die Anfechtung gem. § 143 Abs. 1, 2 BGB erklären.

II. Anfechtungsgrund

A müsste einen Anfechtungsgrund haben. Dieser könnte hier in einer arglistigen Täuschung i. S. d. § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB seitens des B liegen. Dafür müsste sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand der arglistigen Täuschung erfüllt sein.

1. Objektiver Tatbestand

- B könnte A getäuscht haben, indem er ihm mitteilte, dass es sich um einen unfallfreien Wagen handelt. Eine Täuschung besteht in der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen. B versicherte A, es handele sich um einen unfallfreien Wagen. Tatsächlich wies der Wagen bereits Unfallschäden auf. Damit spiegelte B dem A falsche Tatsachen vor.

- Nach dem Wortlaut des § 123 Abs. 1 BGB ist das Tatbestandsmerkmal der Widerrechtlichkeit nur für die Drohung erforderlich. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass grundsätzlich jedes täuschende Verhalten auch widerrechtlich ist. Es gibt jedoch Fälle, in denen hiervon eine Ausnahme zu machen ist, d.h. die Widerrechtlichkeit der Täuschung objektiv festzustellen ist. So soll z.B. die Falschbeantwortung einer unzulässigen Frage den Fragenden nicht zur Anfechtung berechtigen (z.B. Frage nach Schwangerschaft). Die Widerrechtlichkeit wird daher als allgemeines Tatbestandsmerkmal des § 123 Abs. 1 BGB verstanden. Die Frage nach der Unfallfreiheit eines Pkw vor dem Kauf stellt jedoch eine zulässige Frage dar, die vom Verkäufer wahrheitsgemäß beantwortet werden muss. Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, die die Rechtswidrigkeit der Täuschung ausschließen.

- Der Irrtum des A wurde durch die Falschbeantwortung seiner Frage nach der Unfallfreiheit hervorgerufen war ursächlich für die Abgabe der Willenserklärung.

2. Subjektiver Tatbestand

- B müsste zudem mit Arglist gehandelt haben. Das setzt zumindest bedingten Vorsatz voraus. B teilte A wider besseres Wissen mit, dass der Wagen unfallfrei ist. Dadurch wollte B bei A einen Irrtum über die Beschaffenheit des Autos hervorrufen, damit dieser den Vertrag mit ihm schließt.

- B handelte somit vorsätzlich und arglistig.

3. Kausalität (+)

III. Anfechtungsfrist

Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kann gem. § 124 Abs. 1 BGB binnen eines Jahres ab Kenntnis der Täuschung erfolgen.

Die Anfechtungsvoraussetzungen liegen vor, A kann seine Willenserklärung wirksam anfechten.

Abwandlung 1:

- Grundsätzlich wie im Ausgangsfall.

- Im Rahmen des objektiven Tatbestands stellt sich aber die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Täuschung durch Unterlassen in Betracht kommt. Ein Unterlassen ist nur dann tatbestandsmäßig, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln gegeben ist.

- In Betracht kommt vorliegend die Pflicht zur Aufklärung. Dabei besteht keine allgemeine Pflicht zur Aufklärung über sämtliche mit dem Vertragsschluss verbundenen Risiken. Denn grundsätzlich liegt es in der Verantwortungs- und Risikosphäre jeder Partei, sich selbst über die für die eigene Willensentschließung relevanten Tatsachen zu informieren. Entscheidend ist für die Aufklärungspflicht, ob der andere Teil nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung im Einzelfall eine Aufklärung über den verschwiegenen Umstand erwarten durfte. Das gilt insbesondere

hinsichtlich solcher Umstände, die nur der eine Vertragsteil kennt und von denen er weiß oder wissen muss, dass sie für den anderen Teil von wesentlicher Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für solche Tatsachen, die geeignet sind, den Vertragszweck zu gefährden oder zu vereiteln. Die Offenbarungspflicht setzt mithin ein erkennbares Informationsgefälle zwischen den Vertragsparteien voraus.

- Ein Unfallschaden ist stets mit einem Minderwert des Unfallfahrzeuges verbunden. Eine fachgerechte Reparatur kann vom Käufer nicht nachgeprüft werden. Mithin besteht ein erkennbares Informationsgefälle zwischen A und B. Eine Täuschung durch Unterlassen liegt vor. Folglich steht A ein Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB zu.

Abwandlung 2:

- Wie im Ausgangsfall.

- Fraglich ist aber, ob Arglist i. S. d. § 123 Abs. 1 BGB vorliegt. Hierfür ist zumindest bedingter Vorsatz erforderlich. B stellte keine weiteren Nachforschungen an und nahm zumindest in Kauf, dass es sich entgegen seiner Aussage um einen Unfallwagen mit ggf. erheblichen Vorschäden handeln könnte. B hatte also Vorsatz (dolus eventualis, vgl. § 276 BGB) hinsichtlich seiner Behauptung über die Unfallfreiheit des Pkw, deren Wahrheitsgehalt er mangels entsprechender Informationen gar nicht beurteilen konnte. Solche „Angaben ins Blaue hinein“ sind für das Bestehen von Arglist ausreichend.

- Auch hier liegt demnach eine arglistige Täuschung vor, die A zur Anfechtung berechtigt.

Abwandlung 3:

- In diesem Fall ist P Dritter, sodass es gem. § 123 Abs. 2 S. 1 BGB auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen des B ankommt. B wusste nichts von der Täuschung durch P und konnte dies auch nicht wissen.

- Somit ist eine Anfechtung gem. § 123 Abs. 2 S. 1 BGB ihm gegenüber ausgeschlossen.

Fall 6:

Der Kaufvertrag zwischen A und B könnte gem. § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig sein, wenn B seine Willenserklärung wirksam angefochten hat.

I. Anfechtungserklärung

- B müsste A gegenüber die Anfechtung erklärt haben, § 143 Abs. 1, 2 BGB.

- Die Aussage, dass B sich nicht weiter von A erpressen lasse sowie die Rückforderung der Uhr von A kann gem. §§ 133, 157 BGB als Anfechtungserklärung des B ausgelegt werden.

II. Anfechtungsgrund

- B müsste zudem einen Anfechtungsgrund haben.

- Dieser könnte hier in einer widerrechtlichen Drohung des A gem. § 123 Abs. 1 2. Var. BGB bestehen. Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, wobei der Drohende vorgibt, auf dessen Eintritt Einfluss zu haben. Die Widerrechtlichkeit dieser Drohung kann sich aus dem angedrohten Mittel, dem erstrebten Zweck oder der Zweck-Mittel-Relation ergeben.

- A hat B gegenüber in Aussicht gestellt, dass er dessen Ehefrau die Affäre des B offenbart. Es handelt sich insofern um ein Übel für B, dessen Eintritt A in der Hand hat. Die Drohung müsste zudem widerrechtlich sein. Sowohl Zweck (Kauf der Uhr) als auch Mittel (Aufklärung der Ehefrau über die Machenschaften ihres Ehemannes) sind für sich genommen nicht widerrechtlich, die Widerrechtlichkeit ergibt sich jedoch aus der Relation von Mittel und Zweck unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles. Die Androhung, die Ehe des B zu gefährden, steht in keinem Zusammenhang zum Zweck, die unverkäufliche Uhr zu erwerben. Nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden ist die die Benutzung des Mittels zur Zweckerreichung daher nicht angemessen und widerrechtlich.

- B steht somit ein Anfechtungsgrund gem. § 123 Abs. 1 2. Var. BGB zu.

- Kausalität (+)

III. Anfechtungsfrist

- Eine Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung kann gem. § 124 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, 2. Var. BGB binnen eines Jahres ab Wegfall der Zwangslage erfolgen.

- Hier hat B schon nach kurzer Zeit beschlossen, sich nicht länger erpressen lassen zu wollen. Die Frist ist somit gewahrt.

B hat seine Willenserklärung wirksam angefochten und diese ist demnach von Anfang an nichtig gem. § 142 Abs. 1 BGB. Es liegt kein wirksamer Kaufvertrag vor.

Fall 7:

K könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Notebooks aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB haben. Das setzt voraus, dass B etwas ohne Rechtsgrund durch Leistung des K erlangt hat.

I. Etwas erlangt

- B müsste zunächst etwas erlangt haben. Etwas ist jeder Vorteil.

- B hat Eigentum und Besitz an dem Notebook erlangt und somit einen vermögenswerten Vorteil.

II. Durch Leistung

- B müsste den Besitz und das Eigentum durch Leistung der K erhalten haben. Leistung ist jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

- K übereignete das Notebook an B, um ihre Verpflichtung aus dem mit B geschlossenen Kaufvertrag zu erfüllen (solvendi causa). Demnach handelte sie bewusst und zur Erfüllung einer Verbindlichkeit.

- B hat Besitz und Eigentum an dem Notebook somit durch Leistung der K erhalten.

III. Ohne Rechtsgrund

- Die Leistung des K müsste ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Das wäre der Fall, wenn zwischen K und B kein wirksamer Kaufvertrag bestünde.

- Zunächst lag zwischen B und K ein wirksamer Kaufvertrag vor. Durch die Bestellung im Internet, gab B ein wirksames Angebot ab, welches K mit der generierten E-Mail annahm.

- Der Vertrag könnte aber von Anfang an nichtig sein, wenn K wirksam die Anfechtung erklärt hätte (§ 142 Abs. 1 BGB).

1. Anfechtungserklärung

- K müsste zunächst die Anfechtung gemäß § 143 BGB gegenüber B erklärt haben.

- K erklärte mit Schreiben an B vom 11.2.2014 die Anfechtung.

2. Anfechtungsgrund

- Der Anfechtungsgrund könnte in einem Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 2. Var. BGB bestehen. Ein Erklärungsirrtum ist gegeben, wenn der Erklärende eine Erklärung diesen Inhalt nicht geben wollte.

- K wollte das Notebook zu einem Preis von 2650 EUR verkaufen. Wegen eines Softwarefehlers erschien auf der Internetseite und auch in der späteren Annahmeerklärung ein Preis von 245 Euro.

- Fraglich ist allerdings, wie es sich auswirkt, dass K sich nicht verschrieben oder vertippt hat, sondern die ursprüngliche Erklärung durch einen Fehler in der Software nachträglich verändert wurde.

    - Es kann nach dem Sinn und Zweck des § 119 Abs. 1 2. Var. BGB zu keinem unterschiedlichen Ergebnis führen, wenn der Erklärende sich selbst verschreibt und die Erklärung

deshalb falsch beim Empfänger ankommt oder die Abweichung vom gewollten Erklärungsinhalt auf dem Weg zum Empfänger unterläuft. Dafür spricht auch § 120 BGB, der eine Anfechtung bei falscher Überbringung durch einen Boten zulässt. Auch im Falle des fehlerhaften Datentransfers ist ein Übermittlungsfehler geschehen, der ebenso zu behandeln ist. Auch er geschieht bevor die Willenserklärung den Machtbereich des Erklärenden verlassen hat.

- Der Fall kann auch nicht mit einem unbeachtlichen Kalkulationsirrtum gleichgesetzt werden, weil hier der Fehler schon in der Willensbildung liegt, während der Fehler im vorliegenden Fall erst bei der Übermittlung geschieht.

- Kausalität (+)

- Die Voraussetzungen des § 119 Abs. 1, 2. Var. BGB liegen demnach vor. Ein Anfechtungsgrund ist gegeben.

3. Anfechtungsfrist

- Die Anfechtung müsste nach § 121 Abs. 1 BGB auch ohne schuldhaftes Verzögern erfolgt sein, nachdem K vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hatte.

- Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist von der Fristwahrung auszugehen.

4. Zwischenergebnis

K hat wirksam die Anfechtung erklärt. Der Kaufvertrag ist somit von Anfang an nichtig (§ 142 Abs. 1 BGB). Somit bestand kein Rechtsgrund.

K hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Notebooks gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.

Fall 8:

A beharrt zu Recht auf seinem Anspruch, wenn zwischen ihm und J ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB besteht.

I. Wirksamer Kaufvertrag

- Ein wirksamer Kaufvertrag setzt voraus, dass zwei korrespondierende Willenserklärungen vorliegen.
- In Form von Angebot und Annahme gem. §§ 145 ff. BGB.

1. Angebot des J

- Im Ausstellen des Rings in der Vitrine ist kein Angebot des J zu sehen, da es nicht den Preis und damit nicht alle essentialia negotii enthält. Zudem ist nicht anzunehmen, dass J ein bindendes Angebot an einen unbestimmten Personenkreis machen will, sodass J der Rechtsbindungswille (§§ 133, 157 BGB analog) fehlt.
- Ein Angebot könnte aber darin liegen, dass J dem A auf dessen Frage den Preis des Rings nennt. Damit hat J dem A den Ring objektiv zum Preis von 200 Euro zum Kauf angeboten. Maßgeblich für den Inhalt dieser empfangsbedürftigen Willenserklärung ist nicht der subjektive Wille des J, sondern der objektive Erklärungswert, § 157 BGB. Dass J, dessen subjektiver Wille nicht auf die Abgabe eines Angebot in dieser Höhe gerichtet war, damit der sog. Geschäftswille fehlte, ist unschädlich, da dieser kein konstitutives Merkmal einer Willenserklärung ist.
- J hat mit dem Aussprechen die Erklärung abgegeben. Sie ist dem K nach der eingeschränkten Vernehmungstheorie (Zugang unter Anwesenden) auch zugegangen.

2. Annahme

K hat dieses Angebot auch angenommen.

II. Nichtigkeit

- Der Vertrag könnte aber gem. § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen sein. Dies setzt voraus, dass J seine Willenserklärung wirksam angefochten hat.

- Das setzt voraus, dass eine Anfechtungserklärung und ein Anfechtungsgrund vorliegen und die erforderliche Anfechtungsfrist gewahrt wurde.

1. Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1, 2 BGB

- Eine Anfechtungserklärung ist jede Erklärung, die eindeutig erkennen lässt, dass das Rechtsgeschäft wegen des Willensmangels nicht gelten soll.

- Die Anfechtungserklärung hat J gegenüber K als seinem richtigen Anfechtungsgegner gem. § 143 Abs. 2 BGB abgegeben, indem er erklärte, „sämtlichen Geschäften“ anzufechten.

2. Anfechtungsgrund

- In Betracht kommt das Vorliegen eines Erklärungsirrtums gem. § 119 Abs. 1 2. Var. BGB. Ein Erklärungsirrtum ist gegeben, wenn der Erklärende „eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte“. Damit meint das Gesetz hauptsächlich Fälle des Verschreibens, Versprechens und Vergreifens.

- J hat sich versprochen. Während er den zutreffenden Kaufpreis von 2000 Euro verlangen wollte, sagte er aber 200 Euro. Eine Willenserklärung „Verkaufe Ring für 200 Euro“ wollte er nicht abgeben. Damit liegt ein Fall eines Erklärungsirrtums bezüglich seines auf den Abschluss des Kaufvertrags gerichteten Angebots vor.

- Dieser Erklärungsirrtum war auch kausal für die Abgabe der Willenserklärung, § 119 Abs. 1 BGB. Bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles hätte J den Ring nicht für 200 Euro verkauft.

- Ein Anfechtungsgrund gem. § 119 Abs. 1 2. Var. BGB ist daher gegeben.

3. **Anfechtungsfrist**

   - J erklärte K die Anfechtung unmittelbar, nachdem ihm sein Irrtum bewusst wurde. Schuldhaftes Zögern ist ihm daher nicht vorzuwerfen.

   - Er hat somit „unverzüglich“ gehandelt und die Anfechtungsfrist des § 121 Abs. 1 S. 1 BGB gewahrt.

4. **Zwischenergebnis**

   Der Kaufvertrag zwischen J und A ist wegen der erfolgten Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen, § 142 Abs. 1 BGB.

A beharrt nicht zu Recht auf seinen Anspruch.

Abwandlung

A. Anspruch gem. § 985 BGB

J könnte gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des Ringes gem. § 985 BGB haben. Das setzt voraus, dass J Eigentümer und A Besitzer ohne Recht zum Besitz ist.

I. A als Besitzer

A ist Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über den Ring und daher Besitzer i.S.v. § 854 I BGB.

II. J als Eigentümer

J müsste auch Eigentümer sein.

Ursprünglich war J Eigentümer des Ringes. Möglicherweise hat er aber sein Eigentum gem. § 929 S. 1 BGB an A durch Übereignung verloren.

Das setzt zunächst eine Einigung zwischen J und A über den Übergang des Eigentums voraus. Diese wurde im vorliegenden Fall zeitgleich mit dem schuldrechtlichen Kaufvertrag geschlossen.

Die Einigung könnte aber nichtig sein, wenn auch die dingliche Willenserklärung des J infolge einer Anfechtung gem. § 142 I BGB rückwirkend nichtig ist.

Es müsste eine Anfechtungserklärung vorliegen, § 143 I, II BGB. Dafür muss das Wort „Anfechtung“ nicht fallen, es genügt, wenn sich der Anfechtungswille nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB aus der Erklärung ermitteln lässt. Insbesondere müsste sich die Anfechtungserklärung auch auf die dingliche Willenserklärung des J beziehen. Vorliegend hat J explizit gesagt, er wolle „sämtliche Geschäfte“ anfechten. Das ist als Anfechtungserklärung auch bezüglich der dinglichen Willenserklärung zu verstehen. Eine Anfechtungserklärung liegt also vor.

Außerdem müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen. Vorliegend ist dem J bei seiner schuldrechtlichen Erklärung ein Erklärungsirrtum gem. § 119 I Var. 2 BGB unterlaufen. Dieser müsste auch die dingliche Willenserklärung erfassen („Fehleridentität“). Dagegen spricht, dass es sich bei der dinglichen Einigung nur um einen „Minimalkonsens“ handelt, der grundsätzlich nur den Gegenstand, die Vertragsparteien und den Eigentumsübergang zum Gegenstand hat. Der Preis hingegen, über den J hier im Irrtum war, ist lediglich Bestandteil des schuldrechtlichen Kaufvertrags und damit auch nur der schuldrechtlichen Willenserklärungen. Folglich ist J bei der Abgabe seiner dinglichen Willenserklärung kein Erklärungsirrtum gem. § 119 I Var. 2 BGB unterlaufen. Andere Anfechtungsgründe sind nicht ersichtlich.

Ein Anfechtungsgrund liegt nicht vor.

Auch die für die Übereignung gem. § 929 S. 1 BGB erforderliche Übergabe an J hat ausweislich des Sachverhalts stattgefunden.

Bei Übergabe waren J und A sich auch einig über den Eigentumsübergang.

J war als Eigentümer auch berechtigt, die Eigentumsübertragung vorzunehmen.

Damit hat J sein Eigentum an dem Ring an A verloren. Er ist somit nicht mehr Eigentümer des Ringes.

III. Ergebnis

J hat gegen A keinen Anspruch auf Herausgabe des Ringes gem. § 985 BGB.

B. Anspruch gem. § 812 I 1 Var. 1 BGB

J könnte gegen A einen Anspruch auf Herausgabe gem. § 812 I 1 Var. 1 BGB haben. Dafür müsste A etwas von J durch Leistung ohne Rechtsgrund erlangt haben.

I. Etwas erlangt

A müsste etwas von J erlangt haben. Etwas i.S.v. § 812 I 1 Var. 1 BGB ist jeder Vorteil. Hier hat A Eigentum und Besitz an dem Ring und damit einen Vorteil erlangt.

II. Durch Leistung des J

A müsste Eigentum und Besitz an dem Ring auch durch Leistung des J erlangt haben. Leistung ist jede zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

J hat dem A den Ring hier in Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag übergeben und übereignet (solvendi causa). Darin ist eine zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens, also eine Leistung, zu sehen.

III. Ohne Rechtsgrund

A müsste dies auch ohne Rechtsgrund erlangt haben. Ein Rechtsgrund könnte in dem Kaufvertrag zwischen J und A zu sehen sein. Infolge der Anfechtung seiner Willenserklärung durch J ist der Vertrag allerdings nichtig. Folglich bestand auch kein Rechtsgrund.

IV. Ergebnis

Folglich hat J gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des Ringes gem. § 812 I 1 Var. 1 BGB.

Gesetze und Entscheidungen § 119 BGB · § 122 BGB · § 124 BGB · § 3 AGG